

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
19.10.2023

Unser Zeichen
2023-005826-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
sch/köh_3045

Ihre Nachricht vom
16.10.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapfeler, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Lisa Köhn

Von: Mandtke, Robert <robert.Mandtke@aflrr.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 14:05
An: Lisa Köhn
Cc: bauleitplanung@lkros.de; krueger@amt-gnoien.de
Betreff: AW: [extern] vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Frau Köhn,

aus der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin (Vorentwurf, Stand Juli 2023) entnehme ich, dass die Gemeinde ein Zielabweichungsverfahren beantragen möchte. Damit erfolgt die abschließende Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Erfordernisse der Raumordnung durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V als oberste Landesplanungsbehörde.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Robert Mandtke

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock
Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Rostock

Doberaner Straße 114
18057 Rostock
Tel.: 0385 - 588 89 454
E-Mail: robert.mandtke@aflrr.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz/>

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 16. Oktober 2023 13:44
Cc: Kathleen Wibranek <wibranek@mikavi-planung.de>
Betreff: [extern] vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Externe E-Mail – Bitte öffnen Sie Anhänge und Links **nur**, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Behren-Lübchin beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

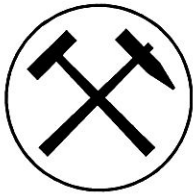
Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

EINGEGANGEN AM 08. NOV. 2023
722 *[Handwritten signature]*

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4730/23

Az. 512/13072/780-2023

Ihr Zeichen / vom
16.10.2023
sch/köh_3045

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
06.11.2023

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie keine Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund.

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Lisa Köhn

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Mittwoch, 29. November 2023 14:30
An: Lisa Köhn; Kathleen Wibranek
Betreff: [sign] 51529: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Behren-Lübchin-Groß Nieköhr; vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“, sch/köh_3045, Planteile 1 bis 4

BNetzA Vorgangsnummer: 51529

Ihr Zeichen: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“, sch/köh_3045, Planteile 1 bis 4

Ihre Nachricht vom: 16.10.2023

Prüfgebiet Ort: Behren-Lübchin-Groß Nieköhr, LK Rostock

Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):

NW: 12° E 37' 52,31" 53° N 58' 21,26"

SO: 12° E 40' 16,20" 53° N 57' 39,88"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226
Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Lisa Köhn

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Freitag, 27. Oktober 2023 10:48
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin, BVVG AZ: 2023 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 16.10.2023). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass keine BVVG- Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher keine solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in **der Gemarkung GROß NIEKÖHR** sind **keine** Eigentumsflächen mehr vorhanden. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen.

Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

+ Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern

gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.

+ Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.

+ Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.

+ Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Dargun · Dorfstraße 69 · 17179 Finkenthal

Forstamt Dargun

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeitet von: Frau Florkowski

Telefon: 039971 3093-15

Fax: 03994 235-415

E-Mail: dargun@lfoa-mv.de

EINGEGANGEN AM 09. NOV. 2023
725

Aktenzeichen: 7444.382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Finkenthal, 06.11.2023

Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

hier: Stellungnahme des Forstamtes – zuständig lt. § 35 i.V.m.§ 32 Landeswaldgesetz M-V (LWaldG M-V)¹

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich sind für alle geplanten Maßnahmen im Geltungsbereich des o.g. B-Plan folgende **Grundsätze** des Landeswaldgesetzes M-V zu beachten bzw. einzuhalten:

1.) Walddefinition

Wald im Sinne des § 2 des LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. Waldgehölze sind alle Waldbaum- und Waldstraucharten. Bestockung ist der flächenhafte Bewuchs mit Waldgehölzen, unabhängig von Regelmäßigkeit und Art der Entstehung. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern, und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder zusätzlich einem Alter von 6 Jahren im Falle von Waldsukzessionen. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldwiesen, Waldblößen, Lichtungen, Waldpark- und Walderholungsplätze sowie als Vorwald dienender Bewuchs.

¹Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz -LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790,794)

2.) Waldabstand

Lt. § 20 Landeswaldgesetz M-V ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand bei der Errichtung von baulichen Anlagen ein Abstand zum Wald von **30 Metern** einzuhalten.

Dieser ist von der Außenkante der baulichen Anlage bis zur Waldgrenze zu bemessen und **beginnt bereits mit dem Traufbereich des Waldes**.

Unter „Traufkante“ des Waldes wird forstfachlich die mittlere Linie der lotrechten Projektion der Kronenränder der Randbäume eines Waldbestandes verstanden. Hat der Wald an fraglicher Stelle keinen Baumbestand, sondern ist beispielsweise kahl geschlagen oder mit Waldsträuchern bedeckt, so gehören diese Flächen auch zum Wald und es wird entsprechend zur Linie, an der diese Waldnutzung endet, gemessen.

Sollten Ihrerseits Unklarheiten bestehen, wie die Grenzlinie des Waldes zu ziehen ist, sind wir Ihnen bei der Klärung gern behilflich.

3.) Waldumwandlung

Laut § 15 (1) Landeswaldgesetz M-V darf Wald nur mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde) gerodet und in eine andere Nutzungsart überführt werden (Umwandlung).

4.) Erstaufforstung/Ersatzaufforstung

Gemäß § 25 (1) Landeswaldgesetz M-V bedürfen Erstaufforstungen/Ersatzaufforstungen der Genehmigung der Forstbehörden (untere Forstbehörde).

Zusammenfassung:

4.2 Art und Maß der baulichen Nutzung

„Mit Hilfe der Baugrenze wurde innerhalb der Planzeichnung Teil A der Teil des Planungsraumes festgesetzt, auf dem das zulässige Maß der baulichen Nutzung realisiert werden darf. Dabei wurden bereits Mindestabstände zu Gehölzen und geschützten Biotopen eingehalten.“

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen musste ich leider feststellen, dass der gesetzlich vorgeschriebene **Abstand zum Wald (30m) nicht** beachtet wurde.

Es handelt sich hierbei um das Flurstück 203 der Gemarkung Groß Nieköhr, Flur 1 im Planteil 2 mit ~2500m² Waldanteil.

Kompensation des Eingriffes (zu 4.):

Maßnahme 1. 3.11 – Renaturierung von Moorflächen

Der Herstellung der Wiedervernässungsfläche auf dem Flurstück 139, der Flur 1 in der Gemarkung Groß Nieköhr kann ich nur zustimmen, wenn die vorgesehene Vernässungsfläche, die nächst höhere Geländestufe im Süden nicht erfasst, da sie die dahinterliegende geförderte Erstaufforstungsfläche (Stieleiche) schützt.

Aus den vorliegenden Unterlagen sind genauere Angaben leider nicht zu entnehmen, es ist nur eine Mindestgröße von 1,00ha vermerkt.

Sollte die Wiedervernässung die nächst höhere Geländestufe überschreiten, benötige ich vorher eine „Auswirkungsprognose“, aus der hervorgeht, inwieweit der Wald (Erstaufforstung) dadurch beeinträchtigt werden könnte.

Erst nach einer Korrektur der Baugrenze (in der Planzeichnung und dem Textteil) sowie einer verbindlichen Aussage zur Größe der Wiedervernässungsfläche, kann ich eine abschließende Stellungnahme, zum o.g. B-Plan, abgeben.

Bei weiteren Fragen gern auch telefonisch.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Neise
Forstamtsleiter

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

MIKAVI Planung GmbH
 Lisa Köhn
 Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner Ines Urbanneck
 Telefon 0341 3504 495
 E-Mail leitungsauskunft@gdmcom.de
 Unser Zeichen PE-Nr.: 12678/23
 Reg.-Nr.: 12678/23

**PE-Nr. bei weiterem Schriftverkehr
 bitte unbedingt angeben!**

Datum 26.10.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-
 Lübchin - Vorentwurf**

Ihre Anfrage/n vom:	an:	Ihr Zeichen:
E-Mail 16.10.2023	GDMCOM	sch/köh_3045
E-Mail 16.10.2023	ONTRAS	sch/köh_3045

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

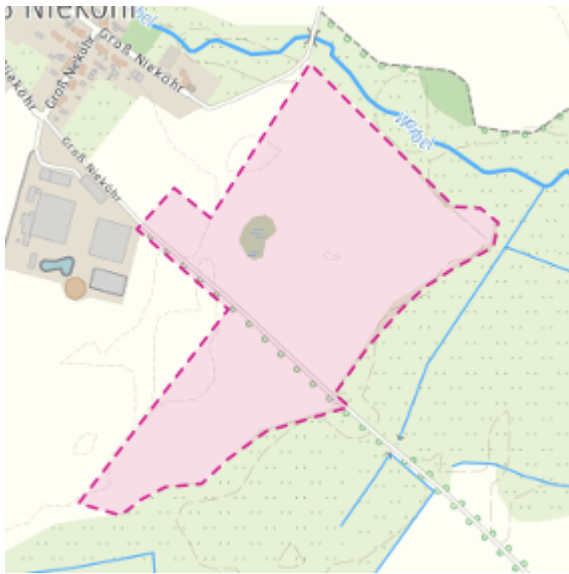
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

²⁾ Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

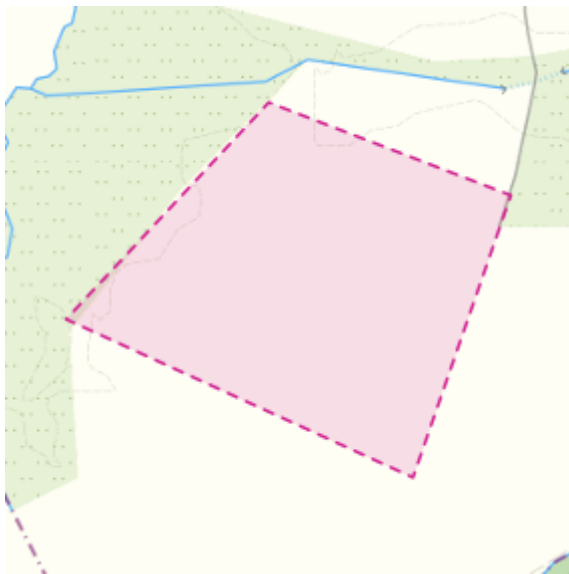
Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

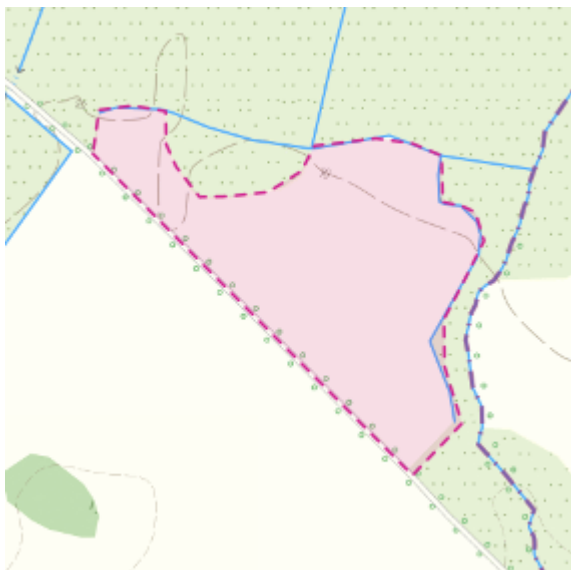
Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.968487, 12.654647



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.960787, 12.639940

Seite 3 von 3



Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH

Darstellung angefragter Bereich: 3 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 53.964081, 12.662987

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHE
<https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login>

Anlagen: Anhang

Anhang - Auskunft Allgemein

zum Betreff: **Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin - Vorentwurf**

PE-Nr.: 12678/23

Reg.-Nr.: 12678/23

ONTRAS Gastransport GmbH
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)
VNG Gasspeicher GmbH
Erdgasspeicher Peissen GmbH

Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.

Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage:

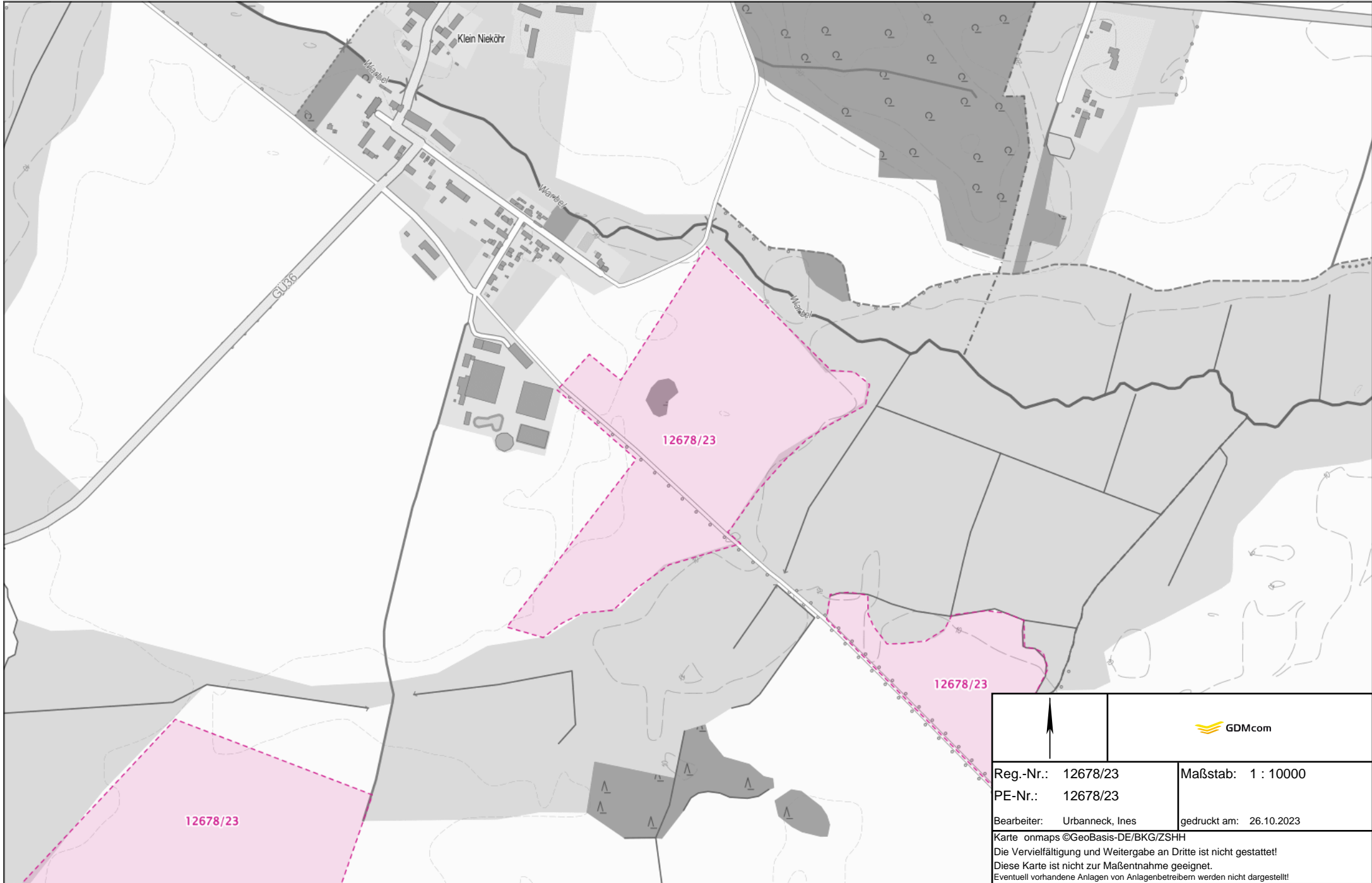
Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

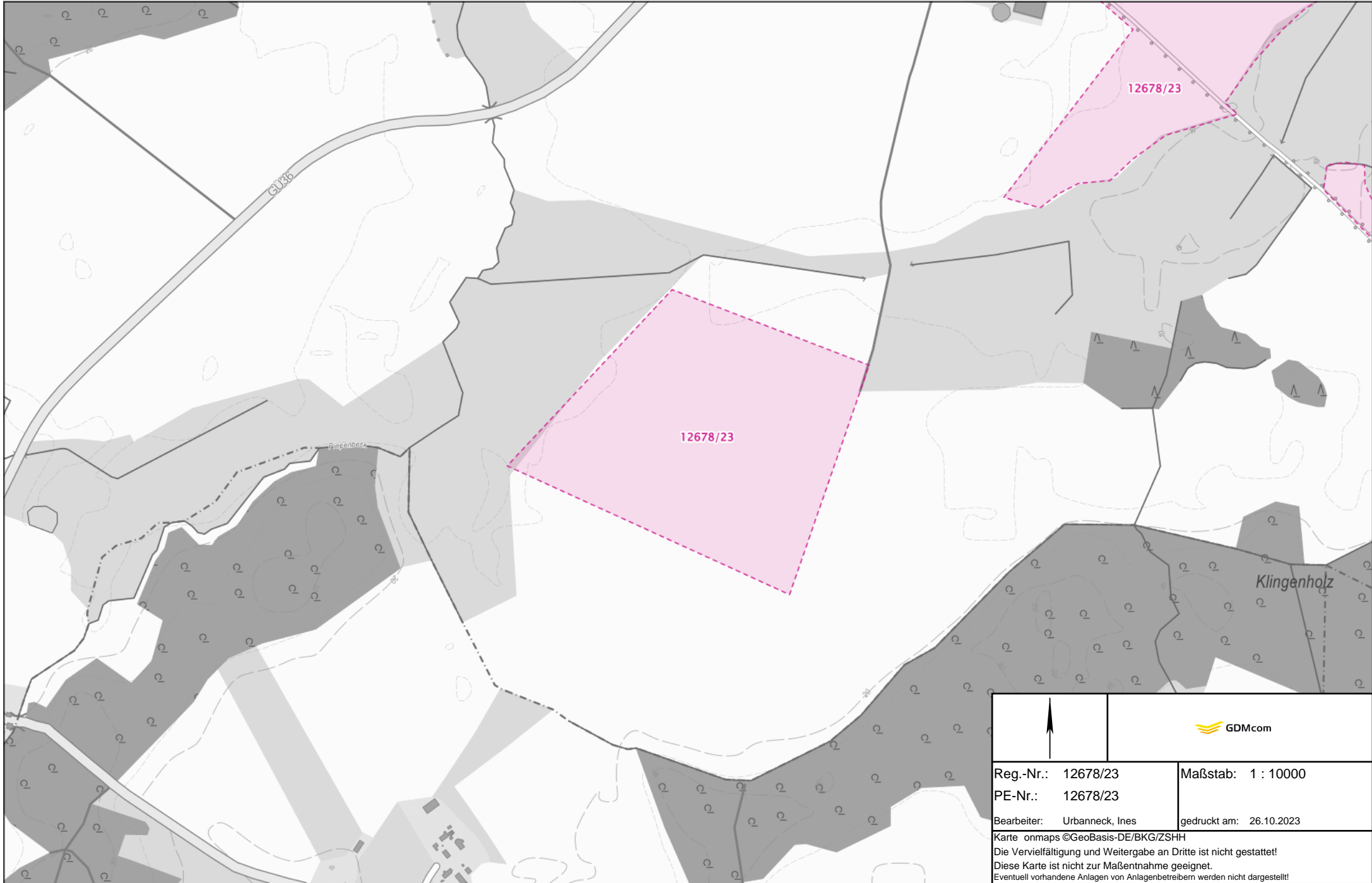
Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.



Weitere Anlagenbetreiber

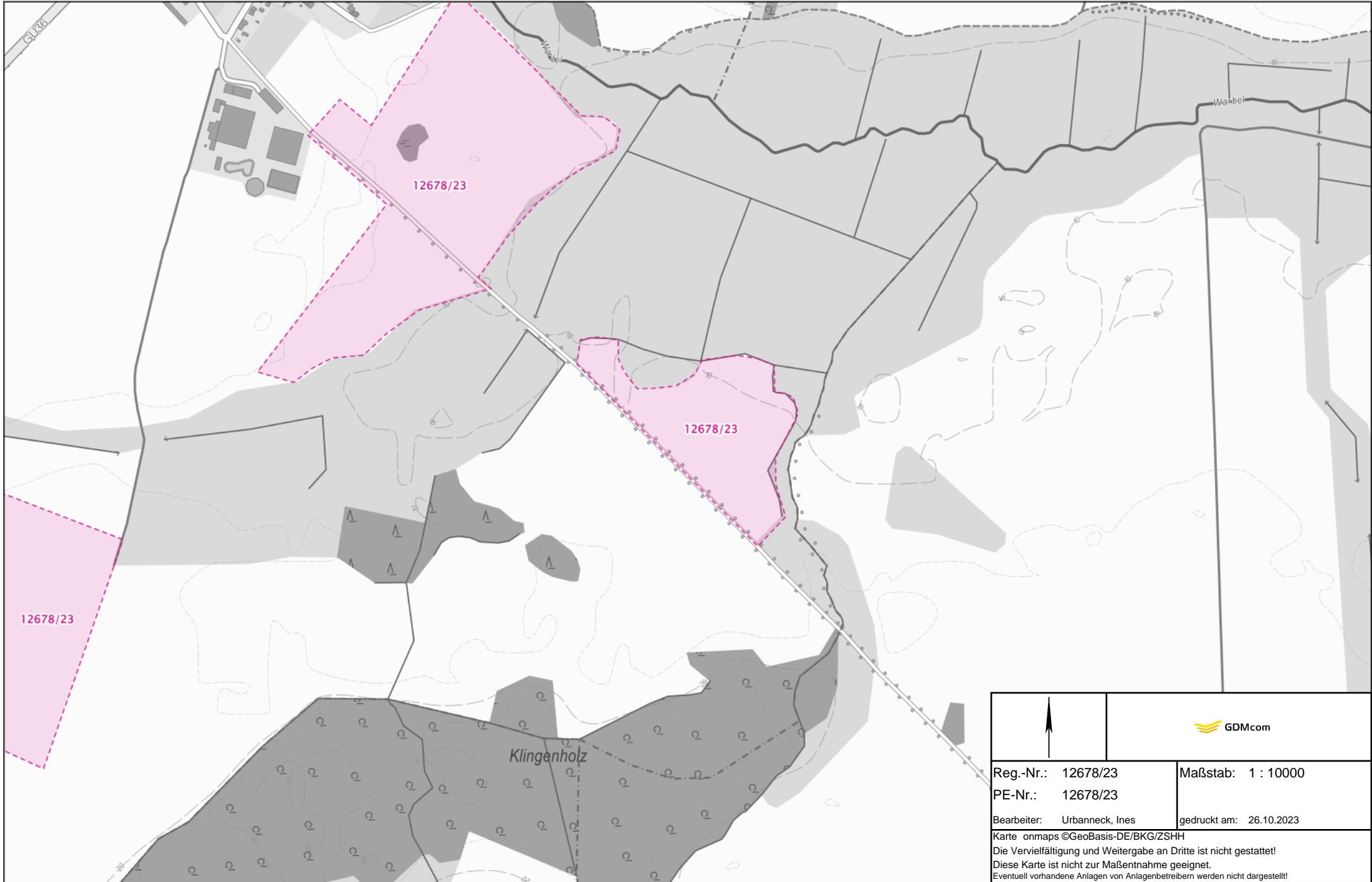
Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.



- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -





			
Reg.-Nr.: 12678/23		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 12678/23		gedruckt am: 26.10.2023	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines			
<small>Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet! Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet. Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!</small>			



			
Reg.-Nr.: 12678/23		Maßstab: 1 : 10000	
PE-Nr.: 12678/23		gedruckt am: 26.10.2023	
Bearbeiter: Urbanneck, Ines			
Karte onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH			
Die Vervielfältigung und Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet!			
Diese Karte ist nicht zur Maßentnahme geeignet.			
Eventuell vorhandene Anlagen von Anlagenbetreibern werden nicht dargestellt!			

Amt Recknitz-Trebetal

Der Amtsvorsteher

Amt Recknitz-Trebetal · Karl-Marx-Straße 18 · 18465 Tribsees



→ Amt Gnoien
für die Gemeinde Behren-Lübchin
Teterower Straße 11a
17179 Gnoien



Zeichen	Ihr/e Nachricht vom	Zeichen	Mein/e Nachricht vom	Bearbeiter	Durchwahl	Mail	Datum
				Herr Denulat	038229 71120	mdenulat @recknitz-trebetal.de	17.10.2023

Stellungnahme als Nachbargemeinde Lindholz, Deyelsdorf und Grammendorf Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Planentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin lag zur Einsicht und Stellungnahme vor.

Einwände zur Planung werden von der **Gemeinde Deyelsdorf, Grammendorf und der Gemeinde Lindholz** nicht geltend gemacht.
Gemeindliche Belange werden durch die Planung nicht berührt.

Von einer weiteren Beteiligung kann abgesehen werden!

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

M. Denulat
SB IT / Bau

■ **Amt Recknitz-Trebetal**
■ Karl-Marx-Straße 18 18465 Tribsees
■ Amtsvorsteher: Heiko Schütze

■ Internet: www.recknitz-trebetal.de
■ e-Mail: amt@recknitz-trebetal.de
■ USt-IdNr.: DE337144744

■ **Tribsees**
■ Fon (038320) 617-0

■ **Bad Sülze**
■ Fon (038229) 71-0
■ Fax (038229) 71-100

■ **Öffnungszeiten**
■ Mo geschlossen
■ Di 09:00-12:00 / 14:00-18:00

■ Mi geschlossen
■ Do 09:00-12:00 / 14:00-16:00

■ Fr 09:00-12:00

■ **Sparkasse Vorpommern**
■ IBAN: DE79 1505 0500 0534 0011 14
■ SWIFT BIC: NOLADE21GRW
■ **Deutsche Kreditbank Rostock**

■ IBAN: DE89 1203 0000 0000 1032 91
■ SWIFT BIC: BYLADEM1001

Lisa Köhn

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 09:14
An: Lisa Köhn
Cc: Janette Höter
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Köhn,

hinsichtlich der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde zu oben genannten Vorhaben, finden Sie hier die Stellungnahme für die Gemeinde Walkendorf, Finkenthal und der Stadt Gnoien.

Seitens der Gemeinde Walkendorf und Finkenthal wurden keine Einwände vorgebracht.

Seitens der Stadt Gnoien gibt es folgende Anmerkungen: Sollte die Trassenführung über städtische Grundstücke verlaufen ist dieses vorab mit der Stadt Gnoien abzustimmen und entsprechende Genehmigungen sind dafür bei der Stadt Gnoien anzufragen/einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung

Bereich: Bauverwaltung

Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223

Fax: 039971 18219

krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.



IHK zu Rostock | Postfach 10 52 40 | 18010 Rostock

Innovation, Umwelt, Verkehr, Maritime Wirtschaft

MIKAVI PLANUNG GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ansprechpartner **Sebastian Krollmann**
T. +49 381 338 140

Sebastian.Krollmann
@rostock.ihk.de

www.ihk.de/rostock

Datum 17.11.2023
Ihr Zeichen 3045

per E-Mail: info@mikavi-planung.de; koehn@mikavi-planung.de

Amt Gnoien, Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. ? „Solarpark Groß Nieköhr“ – Stellungnahme zum Vorentwurf

Sehr geehrte Frau Leddermann,
sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Beteiligung der IHK zu Rostock im Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin und für die Übermittlung der digitalen Planungsunterlagen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen B-Plans. Gern nutzen wir als Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

I. Zusammenfassung des Planungsinhalts

In Behren-Lübchin soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ im zweistufigen Regelverfahren gemäß Baugesetzbuch aufgestellt und als Satzung beschlossen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans befindet sich südlich und südöstlich der Ortslage Groß Nieköhr der Gemeinde Behren-Lübchin. Es handelt sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen (Acker) innerhalb des Plangebietes.

Planungsziel dieses B-Plans ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen (auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung) für die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Behren-Lübchin zur Erzeugung von Solarstrom und Einspeisung in das öffentliche Netz. Derzeit werden diese Flächen noch durch die Landwirtschaft genutzt. Sie liegen nicht im 110 m-Streifen entlang von höherwertigen Verkehrsinfrastrukturen (Autobahnen bzw. Eisenbahnstrecken). Somit steht dem Vorhaben das Ziel der Raumordnung Z 5.3 (9) LEP entgegen. Das Zielabweichungsverfahren (ZAV) dazu soll beantragt werden.



Das Vorhaben soll als Zwischennutzung für einen befristeten Zeitraum von 30 Jahren ermöglicht werden. Die Nutzungsdauer der PV-Anlage ist somit ab Satzungsbeschluss begrenzt. Als Folgenutzung nach dem Anlagenrückbau wird erneut Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Die verkehrliche und technische Erschließung des Solarparks sei möglich.

Es liegt ein Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) vor.

Nach der besonderen Art der baulichen Nutzung sollen sonstige Sondergebiete (SO) gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) im B-Plan festgesetzt werden. Es sind vier räumlich getrennte SO/ Planteile zu unterscheiden.

Neben diesen Baugebieten sind in der Planzeichnung noch private Verkehrsflächen (zur Ein- und Ausfahrt), private Grünflächen (Feldgehölz/ Hecken) sowie Wasserflächen (temporäres Kleingewässer) dargestellt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Festsetzung der maximalen Grundflächenzahl (GRZ) sowie der maximalen Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Die GRZ beträgt 0,7 im SO EBS. Die Höhe baulicher Anlagen ist mit 4,50 m über GOK festgesetzt.

Für die sonstigen Sondergebiete wird keine Bauweise im Sinne der BauNVO festgeschrieben. Es sind Baugrenzen zur Kennzeichnung der überbaubaren Grundstücksflächen in der Planzeichnung dargestellt.

Die Fläche des Plangebietes ist rund 49,5 ha groß; davon entfallen auf die Sondergebiete für Photovoltaik ca. 47,9 ha.

II. Entscheidung

Die IHK zu Rostock hat keine grundlegenden Einwände, sondern nur einzelne Anmerkungen vorzubringen und stimmt daher dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin zu.

Die Gründe unserer Entscheidung werden in der nachfolgenden Begründung näher erläutert.

III. Begründung

Die IHK zu Rostock setzt sich grundsätzlich für die Belange der regionalen Wirtschaft im Kammerbezirk, für den Fortbestand bereits bestehender gewerblicher und industrieller Nutzungen sowie für geeignete Neuansiedlungen ein.

1. Nach Prüfung durch die IHK zu Rostock hat sich ergeben, dass in der Gemeinde Behren-Lübchin insgesamt 38 IHK-zugehörige Unternehmen ansässig und in der IHK-Datenbank registriert sind (Stand: 15.11.2023). Davon liegen allerdings keine Unternehmensstandorte im geplanten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin. Dieser ist unbebaut und wird bisher landwirtschaftlich genutzt. In der Umgebung befinden sich die nächsten gewerblichen Nutzungen in Groß Nieköhr (vier Unternehmen) und Klein Nieköhr (drei Unternehmen). Westlich von Planteil 1 befindet sich die Biogas Schildt OHG als nächstgelegene Nutzung. Eine negative Beeinflussung der gewerblichen Tätigkeit der eingetragenen IHK-Bestandsunternehmen in der Gemeinde Behren-Lübchin kann aufgrund der Lage des Plangebietes ausgeschlossen werden.

Eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Plangebietes ist in der Zukunft vorgesehen (Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen). Somit werden gewerbliche Belange dennoch von der B-Plan-Aufstellung berührt.

2. Die Planung bewirkt, dass Flächen für die Solarenergienutzung und damit für regenerative Energien gesichert werden. Das Vorhaben führt somit kurzfristig zu einer größeren Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und Stromimporten. Die Planung dient für die nächsten Jahrzehnte der Versorgung der Region mit Elektroenergie und der weiteren Umsetzung der Energiewende in Deutschland. Die PV-Anlage unterstützt die regionale Energiesicherheit und ist somit auch indirekt der Wirtschaft dienlich, die elektrischen Strom für die verschiedensten Prozesse ständig benötigt. Die Versorgungssicherheit hinsichtlich der Energie ist derzeit einer der bedeutendsten Faktoren für die Wirtschaft. Der regionalen Energieerzeugung vor Ort ist insofern der Vorrang einzuräumen. Der Ausbau erneuerbarer Energien könnte sich zudem positiv auf die regionale Wertschöpfung auswirken, da nach Möglichkeit regionale Unternehmen für Planung, Bau und Wartung der Freiflächen-Photovoltaikanlage herangezogen werden sollten.
3. Eine potenzielle Konkurrenzsituation ‚Stromerzeugung versus traditionelles Gewerbe‘ besteht an diesem Standort nicht. Es werden für die Photovoltaik-Freiflächenanlage keine wertvollen Gewerbegebiets- (GE) oder Industriegebietsflächen (GI) überplant.
4. Hinsichtlich der textlichen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung für die sonstigen Sondergebiete hat die IHK zu Rostock keine Bedenken. Es sind nur solche Nutzungen und Anlagen zulässig, die in direktem Zusammenhang mit der PV-Anlage stehen. Beim Maß der baulichen Nutzung verhält es sich ähnlich. Die GRZ und die Höhe baulicher Anlagen scheinen ausreichend bemessen.
5. Der Wirtschafts- und Pendlerverkehr auf der Straße und der Schiene darf nicht durch Immissionen in Form von Blendungen oder Reflexionen, hervorgerufen durch die PV-Module, beeinträchtigt werden; andernfalls würden Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs drohen. Schienenverkehr ist an diesem Standort nicht betroffen. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs kann laut B-Plan-Begründung ausgeschlossen werden. Dazu dienen auch die (Sichtschutz-)Hecken, die entlang des Verbindungsweges zwischen Groß Nieköhr und Dölitz parallel zu den Planteilen 1 – 3 angelegt werden sollen. Ein Blendgutachten scheint somit obsolet zu sein.
6. Die PV-Anlage liegt in einem weder verkehrlich noch technisch vorbelasteten Gebiet. Das Plangebiet gehört hingegen zu einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Die Böden weisen nur eine geringe bis mittlere Qualität auf (Sandböden). Die Bodenpunkte erreichen einen gewichteten Mittelwert von 28. Der raumordnerische „Grenzwert“ von 50 wird somit (auch im Durchschnitt) unterschritten. Landwirtschaftliche Belange sind damit grundsätzlich berücksichtigt worden. Zudem muss das Ziel 5.3 (9) im LEP überwunden werden. Das Zielabweichungsverfahren (ZAV) wird beantragt. Der Stand des ZAV sollte Gegenstand der Begründung zum Entwurf sein. Zu bedenken ist beim Thema Landwirtschaft und Bodenschutz allerdings auch, dass der Entzug der Landwirtschaftsfläche nur temporär ist (30 Jahre) und die Versiegelung des Bodens durch das Aufstellverfahren der Module minimiert ist. Es wird neben der Nutzungsdauer der PV-

Anlage auch die Folgenutzung (erneut Landwirtschaft) festgesetzt. Zudem ist der Landwirt in die Planungen involviert und profitiert künftig von den Pachterlösen. Aufgrund dieser Argumente scheint die Nutzung der Landwirtschaftsflächen gerechtfertigt.

7. Redaktionelle Hinweise:

- Der Gliederungspunkt 5.2 in der Begründung zum B-Plan ist doppelt vergeben. Daher fehlt der „Immissionsschutz“ im Inhaltsverzeichnis.
- Der B-Plan wird bisher ohne entsprechende Nummer geführt. Ist seitens der Gemeinde Behren-Lübchin nicht vorgesehen, den vorhabenbezogenen B-Plan mit einer Nummer zu versehen?

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Fachbereich Industrie, Innovation und Regionalentwicklung
im Auftrag

Sebastian Krollmann

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**6418-2023**

Schwerin, 20. Dezember 2023

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-
Lübchin**

Anfrage vom 13.10.2023; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben bitten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6

19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)

Von: [Tonagel, Frank](#)
An: [Lisa Köhn](#)
Betreff: WG: LAiV M-V, Stellungnahme
Datum: Dienstag, 17. Oktober 2023 09:23:03
Anlagen: [anschreiben.pdf](#)
[merkblatt.pdf](#)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Frank Tonagel <frank.tonagel@Laiv-mv.de>
Gesendet: Dienstag, 17. Oktober 2023 09:18
An: Tonagel, Frank <Frank.Tonagel@LAiV-MV.de>
Betreff: LAiV M-V, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Planungsverfahrens zum Projekt vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin (AZ: 16.10.2023) senden wir Ihnen beigefügte Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Frank Tonagel

Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
Mail: frank.tonagel@Laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>

**Landkreis Rostock
Der Landrat**

Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleit-
planung

FB EINGEGANGEN AM 4. DEZ. 2023

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN
Außenstelle Bad Doberan
Ihr Zeichen

Unser Zeichen
010-010o-BPv00600-E230701

Annemarie Böttcher
Telefon: 03843 755-61131
Telefax: 03843 755-10800
Annemarie.Boettcher@lkros.de

Zimmer: Haus II - Zimmer U2.10

Datum 24.11.2023

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

**Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan
„Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin**

**hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteili-
gung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Bau-
gesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch den Landkreis Rostock als Träger öffentlicher Belange wird folgende Stellung-
nahme zum oben genannten Planentwurf (Stand: Juli 2023) abgegeben:

Die Gemeinde Behren-Lübchin beabsichtigt mit der Aufstellung des vorhabenbezo-
genen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errich-
tung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Der in Rede stehende Be-
bauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Gemeinde verfügt über keinen
wirksamen Flächennutzungsplan. Der in Rede stehende Bebauungsplan soll als
vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt werden.

1. Regionalplanung

Aus regionalplanerischer Sicht ist zum Vorentwurf folgendes anzumerken:

Die Gemeinde plant, Baurecht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanla-
gen in der Gemarkung Groß Nieköhr auf vier Einzelflächen mit einer Gesamtgröße
von ca. 49,5 ha zu schaffen.

Neben der vorliegenden Planung hat die Gemeinde Behren-Lübchin weitere vorha-
benbezogenen B-Pläne für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Januar bzw. Juli 2023
angezeigt:

- „Photovoltaikanlage Bäbelitz 2“ mit ca. 22,3 ha
- „Photovoltaikanlage Viecheln“ mit ca. 30,0 ha
- „Photovoltaikanlage Bäbelitz 3“ mit ca. 37,0 ha
- „Photovoltaikanlage Klein Nieköhr“ mit ca. 68,8 ha
- „Photovoltaikanlage Neu Nieköhr 1“ mit ca. 26,2 ha
- „Photovoltaikanlage Neu Nieköhr 2“ mit ca. 7,2 ha.
- „Photovoltaikanlage Bäbelitz 4 - Zimmermannsweg“ mit ca. 37 ha

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ
Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0
Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG
Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN
Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr
Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE
INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

In Summe plant die Gemeinde somit parallel Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Gesamtfläche von ca. 278 ha (2.780.000 m²), das entspricht ca. 4 % der Gemeindefläche. Insbesondere im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes in der Nähe der Ortsteile Klein Nieköhr, Groß Nieköhr und Neu Nieköhr sowie um die Ortslage Babelitz sind Ballungen von PV-Freiflächenanlagen erkennbar.

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die vorliegende Planung kann daher nicht aus dem F-Plan entwickelt werden.

Die Gemeinde muss aufgrund der o.g. Vielzahl an Planungen zwingend eine Gesamtbetrachtung aller geplanten PV-Freiflächenanlagen auf Ebene eines Flächennutzungsplans vornehmen, d.h., sie muss für eine geordnete städtebauliche Entwicklung einen F-Plan aufstellen. Dabei sind insbesondere auch die Auswirkungen aller Planungen auf das Landschaftsbild zu untersuchen. Die Aufstellung des F-Plans ist im Parallelverfahren vorzunehmen.

Die geplanten Flächen sind im RREP (2011) als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Gemäß Kap. 5.3 (Z9) LEP, 2016, dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 m beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Dieses Ziel der Raumordnung wird mit den ausgewiesenen Flächen nicht erfüllt.

Die Gemeinde hat dies bereits erkannt und wird einen Antrag auf Zielabweichung einreichen. Es wird der Gemeinde empfohlen, das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens zunächst abzuwarten und erst dann das Planverfahren fortzuführen.

Zur eindeutigen Bezeichnung der vorliegenden Planung wird die Gemeinde gebeten, dem vorhabenbezogenen B-Plan eine Nummer zuzuordnen. Nach unseren Unterlagen wäre das die fortlaufende Nr. 6 (BPv00600).

2. Vorzeitiger Bebauungsplan; Flächennutzungsplan

Die Gemeinde verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Nach § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach S. 2 dieser Vorschrift ist ein Flächennutzungsplan nicht erforderlich, wenn der Bebauungsplan ausreicht, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen. Gemäß § 8 Abs. 4 S. 1 BauGB kann ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert, ergänzt oder aufgehoben werden, bevor der Flächennutzungsplan aufgestellt ist, wenn dringende Gründe es erfordern und wenn der Bebauungsplan der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegensteht (vorzeitiger Bebauungsplan).

Die Gemeinde hat in ihrer Begründung zum Bebauungsplan (S. 15) dargelegt, dass es sich bei der vorliegenden Planung um einen vorzeitigen Bebauungsplan handelt. Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes ist an die o. g. zwei Voraussetzungen geknüpft. Die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB wird aus planungsrechtlicher Sicht kritisch gesehen. Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass umfangreiche Flächen im Gemeindegebiet für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgehalten werden sollen (49,5 ha). Ob diese Flächen die am besten geeigneten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind und ob diese Entwicklungsabsicht möglicherweise in einem städtebaulichen Spannungsverhältnis zu anderen baulichen und sonstigen Nutzungen im Gemeindegebiet stehen, ermittelt die Gemeinde regelmäßig im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Aus planungsrechtlicher Sicht ist die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren durchzuführen.

3. Nummerierung des Bauleitplans

Aus planungsrechtlicher Sicht wird die Gemeinde darauf hingewiesen, dass in Bezug auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan seitens der Gemeinde keine Nummerierung vergeben wurde. Hierzu gibt es folgende Hinweise:

So wie die Bauleitplanung selbst, gehören auch die Bezeichnung und Nummerierung der Bauleitpläne zu den hoheitlichen Aufgaben der Gemeinden. Die Bezeichnungen und Nummerierungen der Gemeinden können aber nur dann von Dritten, z. B. dem Landkreis übernommen werden, wenn sie gebrauchstauglich sind. Die Bezeichnung eines Bebauungsplanes, die sich von der eines anderen Planes nicht unterscheidet, ist nicht gebrauchstauglich. Das gilt auch, wenn einem Plan mehrere Bezeichnungen zugewiesen werden. Die Nummer des Bebauungsplanes ist keine Ergänzung der B-Plan-Bezeichnung, sondern sollte ein eindeutiges numerisches Synonym sein.

Aufgrund der Vielzahl der Bauleitpläne, die vom Landkreis zu verwalten sind, ist er dabei auf eine maschinelle Unterstützung angewiesen und muss den daraus resultierenden Zwang zur Eindeutigkeit bei den Bezeichnungen akzeptieren. Bezüglich der Nummerierung von Bebauungsplänen ist der Landkreis bestrebt, möglichst die Nummerierungen der Gemeinden für die eigene Registrierung zu übernehmen. Möglich ist aber nur eine Methode der Nummerierung. Der gemeinsame Nenner, der allen Gemeinden im Landkreis angeboten werden kann, ist eine zweistellige, in Zukunft dreistellige ganzzahlige Zahl. Bei Gemeinden, die dieser Methode folgen können, wird eine Übernahme der Plannummerierung der Gemeinde möglich sein können. Bei Gemeinden, die das nicht können, wird es Abweichungen bei der Plannummerierung des Landkreises und der Gemeinde geben. Auch wenn die Nummerierung der Gemeinde informativ festgehalten werden wird, werden Probleme beim Informationsaustausch zukünftig dann nicht ausgeschlossen sein. Ein höherer Verwaltungsaufwand ist sicher zu erwarten.

Die Gemeinde wird gebeten, ihre Plannummerierung mit maximal dreistelligen, ganzzahligen Zahlen vorzunehmen. Den vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird der Landkreis in seiner Registratur als neuen Entwurf des B-Planes Nr. 6 verarbeiten. Es ist die nächste freie Nummer der Gemeinde. Die Gemeinde wird gebeten, im weiteren Aufstellungsverfahren den Plan mit der Nummer 6 zu bezeichnen oder eine andere ganzzahlige Nummer anzubieten.

3. Regelung eventuell notwendiger Geländemodellierungen

Im Rahmen der Festsetzung der Sonstigen Sondergebiete wird der Gemeinde empfohlen, zu prüfen, ob bei der Umsetzung des Vorhabens eventuell Geländemodellierungen notwendig werden. Sollten diese notwendig sein, wird der Gemeinde empfohlen, im Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB in sachlichem Zusammenhang mit der Festsetzung des Baugebiets zu treffen.

4. Festsetzung zur Höhe

Gemäß der textlichen Festsetzung 1.4 gilt die Höhenbeschränkung nicht für technische Aufbauten. Aus planungsrechtlicher Sicht ist diese Festsetzung zu unbestimmt. Hierzu gibt es folgende Hinweise:

Nach § 16 Abs. 6 BauNVO können im Bebauungsplan nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden. „Die Art der Ausnahme wird dadurch eindeutig bestimmt, dass der Plan den Maßbestimmungsfaktor nennt, von dem abgewichen werden darf. Der Umfang der Abweichung ist zu definieren, indem festgelegt wird, wie weit die Abweichung (zahlenmäßig) gehen darf. Mangelt es an (einer) dieser „inhaltlichen Umgrenzungen“, ist der Ausnahmeverbehalt unwirksam.“ (Quelle: Bönker/Bischopink, Baunutzungsverordnung, BauNVO § 16 Rn. 46, beck-online)

Von der Gemeinde ist noch der Umfang der Abweichung zu definieren.

5. Erschließung

Laut Begründung zum Bebauungsplan ist die Erschließung der Plangebietsfläche gesichert (Seite 21). Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erschließung konkret vertraglich bzw. durch öffentlich-rechtliche Sicherung zu regeln ist.

6. Verfahrensvermerke

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass alle Verfahrensvermerke zu siegeln und vom Bürgermeister zu unterschreiben sind. Die Verfahrensvermerke dienen dem Nachweis der rechtskonformen Durchführung des Planaufstellungsverfahrens. Sie können unter Umständen bei der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften von Bedeutung sein. Durch ihre Unterzeichnung und Siegelung erhalten sie den Charakter und die Beweiskraft öffentlicher Urkunden. Inhaltlich müssen sie daher eindeutig sein und dem vollständigen Verfahrensverlauf entsprechen.

7. XPlanung

XPlanung ist ein nationaler Datenaustauschstandard für bestimmte raumbezogene Plandokumente (Bauleitplanung, Raumordnung, Landschaftsplanung), der am 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat verbindlich beschlossen wurde. Der § 15 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltungstätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern (E-Government Gesetz Mecklenburg-Vorpommern - E-GovG M-V i. d. F. v. 25.04.2016) regelt die verbindliche Übernahme- und die Standardisierungsbeschlüsse des IT-Planungsrats für M-V (s. a. Handreichung XPlanung, S. 9).

Diesbezüglich wird auf die Arbeitshilfe XPlanung des Landkreises Rostock verwiesen (<https://www.landkreis-rostock.de/de/xplanung.html>). Die vorliegende Arbeitshilfe XPlanung soll Städten und Gemeinden im Landkreis Rostock die Erarbeitung eines eigenen kommunalen Pflichtenheftes zur Erstellung XPlanung-konformer Bauleitpläne erleichtern. Diese Arbeitshilfe ist eine Ergänzung zu den Veröffentlichungen der XLeitstelle „Handreichung XPlanung“ und „Leitfaden XPlanung“, welche zur Umsetzung des verbindlichen Standards XPlanung heranzuziehen sind.

8. Durch das Amt für Kreisentwicklung wurden die berührten Fachämter des Landkreises Rostock beteiligt.


Die Stellungnahmen der Fachämter:

- Brandschutzdienststelle (Amt 37) vom 02.11.2023
- Bauamt (Amt 63)
 - Untere Denkmalschutzbehörde vom 23.10.2023
- Amt für Straßenbau und Verkehr (Amt 65)
 - Sachgebiet Straßenbau vom 18.10.2023
 - Sachgebiet Straßenverkehr vom 14.11.2023
- Umweltamt (Amt 66)
 - Untere Naturschutzbehörde vom 10.11.2023
 - Untere Wasserbehörde vom 09.11.2023
 - Untere Immissionsschutzbehörde vom 10.11.2023
 - Untere Bodenschutzbehörde vom 09.11.2023

Die Fachstellungen wurden mit Schreiben vom 16.11.2023 übersendet. Die für die Satzung relevanten Inhalte der Fachstellungen sind gleichfalls entsprechend zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Christian Fink
Amtsleiter

Landkreis Rostock

Der Landrat

Amt für Kreisentwicklung

Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

LANDKREIS ROSTOCK · Postfach 14 55 · 18264 Güstrow

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck



RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle Bad Doberan

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

010-010o-BPv00600_E230701

Name: Susann Kloerss

Telefon: 03843 755-61002

Telefax: 03843 755-10800

Susann.Kloerss@lkros.de

Zimmer U2.03

Datum: 16.11.2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
der Gemeinde Behren-Lübchin**

**hier: Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der
Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Frau Leddermann,

die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock zu dem o. g.
Beteiligungsverfahren kann nicht fristgerecht übersendet werden. Die
bisher eingegangenen Fachstellungen der Fachämter des
Landkreises Rostock liegen diesem Schreiben bei.

Die Gesamtstellungnahme des Landkreises Rostock wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Bernd Grundmann
Sachgebietsleiter

Anlage

Fachstellungen der Ämter

- SG Brandschutzdienststelle

vom 02.11.2023

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3-5

18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3

18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock

IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11

BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr

Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr

und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

- Bauamt
 - . Untere Denkmalschutzbehörde vom 23.10.2023

- Amt für Straßenbau- und Verkehr
 - . SG Straßenbau vom 18.10.2023
 - . SG Straßenverkehr vom 14.11.2023

- Umweltamt
 - . Untere Naturschutzbehörde vom 10.11.2023
 - . Untere Wasserbehörde vom 09.11.2023
 - . Untere Bodenschutzbehörde vom 09.11.2023
 - . Untere Immissionsschutzbehörde vom 10.11.2023

Landkreis Rostock
Der Landrat
Brandschutzdienststelle



Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Vorhaben: Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
Gemeinde: Behren-Lübchin

RÜCKFRAGEN | ANTWORTEN

Außenstelle FTZ Beselin
Am Weidenbruch 10
18196 Beselin

Ihr Zeichen
010-0100-BPv00600-E230701
Unser Zeichen

Frau Starke

Telefon: 03843 755-37102

Telefax: 03843 755-37805

E-Mail: Angelika.starke@lkros.de

Zimmer: FTZ-01.028

Datum: 02.11.2023

Beteiligung zur Aufstellung Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“

Sehr geehrte Frau Kloerss,
zum oben eingereichten B-Plan erhalten Sie aus der Sicht der Brandschutzdienststelle die fachliche Zustimmung unter Einhaltung des folgenden Punktes:

- Der Löschwasserbedarf wird auf 96 m³/h über 2 Stunden festgesetzt. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300 m zu den Bauflächen zu errichten. Die Gemeinde ist nach § 2 Abs. 4 BrSchG M-V für die Löschwasserbereitstellung zuständig. Sind die einzelnen Anlagenfelder kleiner als 5.000 m² (getrennt durch mindestens 5,00 m breite anlagenfreie Streifen), so kann der Löschwasserbedarf auf 48 m³/h über 2 Stunden reduziert werden.
- Für die PV-Anlage ist ein Brandschutznachweis zu erstellen und mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.
- Die Zufahrt für die Feuerwehr muss im Brandfall gesichert sein, die Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Angelika Starke | SB vorbeugender Brandschutz

BESUCHERADRESSEN

HAUPTSITZ

Am Wall 3-5
18273 Güstrow

STANDORT BAD DOBERAN

August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Telefon 03843 755-0

Telefax 03843 755-10810

BANKVERBINDUNG

Ostseesparkasse Rostock
IBAN DE58 1305 0000 0605 1111 11
BIC NOLADE21ROS

ALLGEMEINE SPRECHZEITEN

Di 8:30-12:00 | 13:30-16:00 Uhr

Do 8:30-12:00 | 13:30-17:00 Uhr
und nach Vereinbarung

INFO@LKROS.DE

INFO@LKROS.DE-MAIL.DE

Untere Denkmalschutzbehörde
- des Landkreises Rostock -

Az.: 06043-23-63304

Auskunft erteilt: Herr du Mont

23.10.2023

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: B-Plan Nr. 6 "Solarpark Groß Nieköhr" Behren-Lübchin
Hier: Denkmalschutz

Bauort:

Lage: Gemarkung Groß Nieköhr, Flur 1, Flurstücke 156, 133, 158, 157, 200, 201, +div

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind mehrere Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

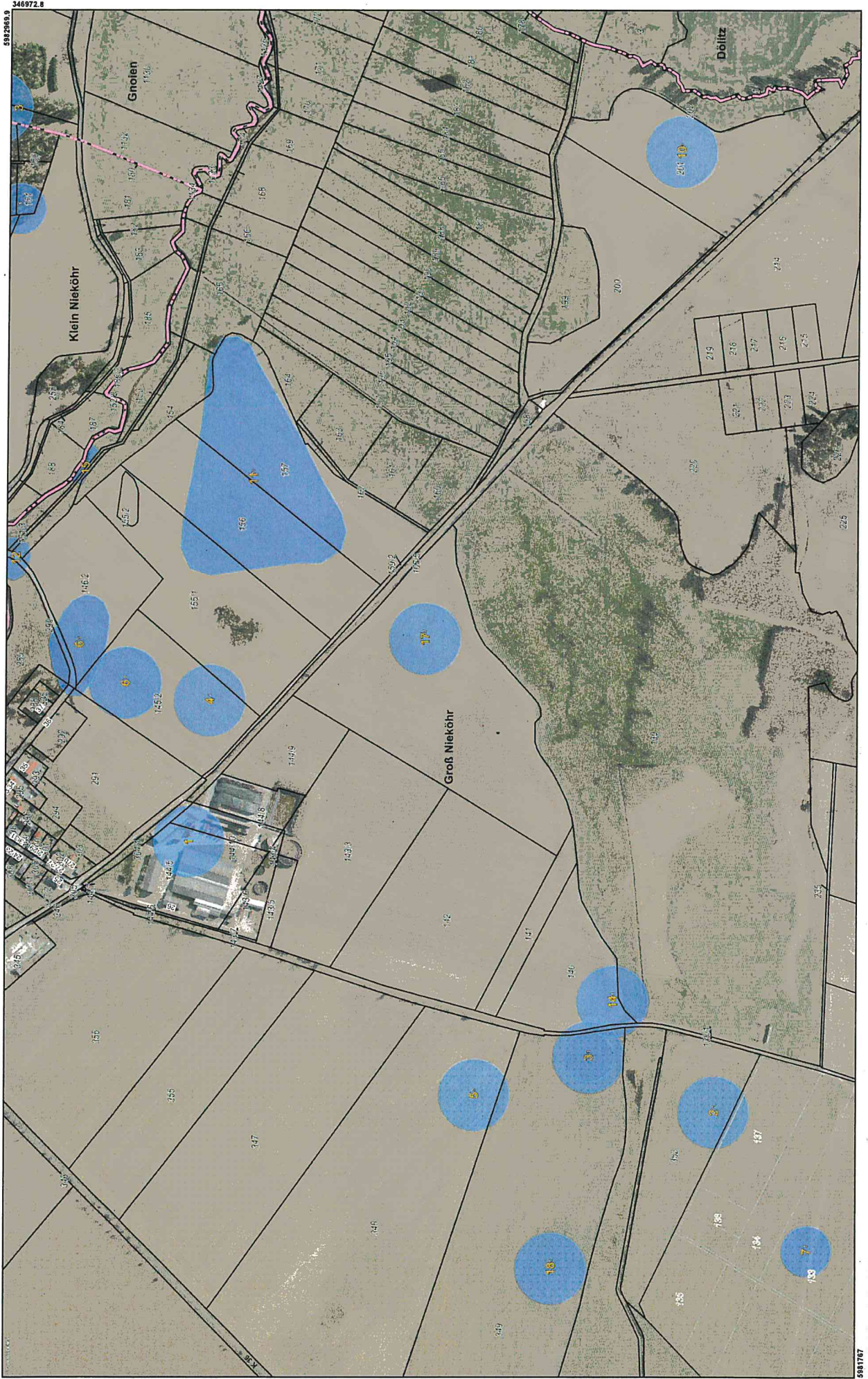
du Mont
SB Denkmalpflege



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock
nur für interne Zwecke
Groß Nieckühr (131700)
Flur 1

Maßstab ca. 1 : 5000
Erstellt durch Du Mont

Erstellt am 23.10.2023



581787
© Landkreis Rostock. Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
Die Darstellungen sind ausschließlich für den internen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V) der Gebäudeförderung und zur Ermittlung der Flächeninhalte der Grundstücke.
Die Darstellungen sind aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur beiläufig für rechtliche Anforderungen geeignet.

Landkreis Rostock
Amt für Kreisentwicklung
Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung

17. Oktober 2023
010-010o-BPv00600-E230701

Landkreis Rostock
Brandschutzdienststelle
Amt für Kreisentwicklung – Frau Ehrlich
Bauamt
Amt für Straßenbau und –verkehr
Umweltamt – alle SG

im Hause

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Plan- /Satzungsentwurf: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark
Groß Nieköhr“

Bemerkung: Entwurf: 01. Juli 2023

Stadt/Gemeinde: Behren-Lübchin

Zum o. g. Entwurf der Stadt/Gemeinde wird hiermit innerhalb der angegebenen Frist um Stellungnahme für die planende Gemeinde gebeten. Sollte Ihre Äußerung nicht bis zum Termin vorliegen, können Ihre Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Planes oder der Satzung nicht berücksichtigt werden.

Frist: **10. November 2023**

Im Auftrag

Anlagen

Die Unterlagen zum Planentwurf liegen auf **Laufwerk J: Satzungsobjekte ab 2020** im Ordner mit dem o.g. Aktenzeichen.

Ggf. Rücklauf an das Amt für Kreisentwicklung/Sachgebiet Regional- und Bauleitplanung per Mail an bauleitplanung@lkros.de:

keine Anregungen , da keine K Str. betroffen

Anregungen (siehe beigefügte Stellungnahme)

Datum: 18.10.2023

Amt, Unterschrift: 65.1, S. Prehn

Amt für Straßenbau und Verkehr
SG Straßenverkehr

Güstrow, 14. November 2023
Tel. 03843/755-65222
Fax: 03843/755-65899
Bearbeiterin: Frau Freudenreich
AZ: III.65.2, 36.12.07.01-freu

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
Frau Kloerß

im Hause

Stellungnahme: 010-010o-BPv00600-E230701
Vorhaben: B-Plan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde Behren-Lübchin

Zum vorgenannten Bauvorhaben bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Es darf von den Modulen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer ausgehen.

Sollte die Maßnahme Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist grundsätzlich von einer maximalen halbseitigen Straßensperrung auszugehen, um eine zusätzliche Beeinträchtigung des fließenden Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken.

Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, hat die bauausführende Firma nach § 45 Abs. 6 StVO unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung nach § 45 Abs. 1 - 3 StVO darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstelle abzusperren und zu kennzeichnen ist, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist, ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und eventuelle Umleitungen zu kennzeichnen hat. Sie hat diese Anordnung zu befolgen und Lichtzeichenanlagen zu bedienen.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und regelmäßig 2 Wochen vor Baubeginn einzureichen!

Der Antrag nach § 45 Abs. 6 StVO ist im Internet unter landkreis-rostock.de als pdf-Datei abrufbar.

gez. Freudenreich

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 10.11.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-395

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv00600-E230701
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin
Stand: Vorentwurf von Juli 2023

Zu den vorgelegten Planunterlagen (Planzeichnung mit Begründung) mit Bearbeitungsstand Juli 2023 wird aus der Zuständigkeit des Landrates als untere Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zulässigkeitsvoraussetzung

Planteil 1 und 2 befinden sich in einem Abstand < 1,5 km zum Schreiadlerhorst im südwestlich gelegenen Waldgebiet „Klingenholz“ bei Böddin, Planteil 3 < 550 m, Planteil 4 < 1.100 m. Mit den Anlagen werden zum Horst / Brutrevier gehörige Nahrungsflächen überbaut, die Gefahr der Unverträglichkeit der Anlagen im Lebensraum des Schreiadlers (Vogelart streng geschützt nach EU-VSchVO und BNatSchG) besteht. Für die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher eine Analyse zum Raum-Zeit-Verhalten des Schreiadlers im Brut- und damit verbundenen Nahrungsrevier bis 3 km um die Horststandorte erforderlich sowie eine gutachterliche Bewertung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Einzubeziehen sind bei der Einschätzung auch bereits geplante Anlagen der Gemeinde Walkendorf südlich des Klingenholzes.

Die aktuellen Horststandorte sind beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) zu erfragen.

2. Planteil A

An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereichs im Planteil 2 stockt eine gesetzlich geschützte Allee an der Verbindungsstraße Gnoien – Groß Nieköhr. Die geplante Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft hier: Pflanzung, ist daher außerhalb der Kronentraufe der Bäume zuzüglich 1,5 m zu planen.

Die im Planteil 4 dargestellten gesetzlich geschützten Geotope gehören zum Oszug Gnoien-Thürkow (Schutz nach § 20 NatSchAG M-V in Verbindung mit Anlage 3 Ziff. 1.4). Veränderungen am Relief und am charakteristischen Zustand sind untersagt. Die Flächen des Oszuges sind von einer Überstellung mit baulichen Anlagen auszunehmen.

3. Unter der Voraussetzung der Zulässigkeit nach 1. werden für die Umweltprüfung im Rahmen des Umweltberichts folgende Erfassungen für erforderlich gehalten:

1. Erfassung der Brutvögel gemäß Anlage 2a der Hinweise zur Eingriffsregelung (LM, 2018)
2. Erfassung der Amphibien in den Kleingewässern und Gräben im Geltungsbereich gemäß Anlage 2a der Hinweise zur Eingriffsregelung (LM, 2018)

sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrags auf der Grundlage der Kartierungen und einer Relevanzprüfung hinsichtlich des Vorkommens weiterer geschützter Arten mit Ableitung von Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und bei Erforderlichkeit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Verhinderung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Hinweis: Die für das Ökokonto in Frage kommende Landschaftszone ist „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karin Knopf

Sachbearbeiterin
Eingriffsregelung/Vorhaben/Artenschutz

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Wasserbehörde

Güstrow, 09.11.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-395

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv00600-E230701
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

Aus Sicht der Untere Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Hinweis zur Kompensation des Eingriffs (zu Punkt 4):

Auf dem Flurstück 139, Flur 1 der Gemarkung Groß Nieköhr sind Renaturierungen von Moorflächen angedacht. Hier sollen Entwässerungseinrichtungen vollständig zurückgebaut und eine Stauregulierung errichtet werden.

Betroffen sind die Gewässer 2.Ordnung mit den Bezeichnungen 100/198 und 100/99a.

Vor Beginn dieser Maßnahmen ist bei der unteren Wasserbehörde ein gesondertes Plangenehmigungsverfahren zu beantragen. Hier ist nachweislich die Drittbetroffenheit durch die Neuregulierung der Vorflutverhältnisse nachzuweisen, die nachteilige Auswirkungen ausschließen muss.

Allgemeiner Hinweis (Planteile 1 bis 4)

Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Drainagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.

gez. Ilona Schullig

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde

Güstrow, 10.11.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-395

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv00600-E230701
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde ergehen folgende Hinweise und Anregungen:

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist nachzuweisen, dass der geplante Sichtschutz geeignet ist, um mögliche Blendwirkungen auf den Straßenverkehr ganzjährig auszuschließen. Es wird empfohlen, den geplanten Sichtschutz in die Festsetzungen des B-Planes mit aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Hahn

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Bodenschutzbehörde

Güstrow, 09.11.2023
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-395

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 010-010o-BPv00600-E230701
Vorhaben: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Groß Nieköhr“
Vorentwurf
Vorhabensträger: Gemeinde Behren-Lübchin

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt die solare Nutzung einer Fläche von 49,5 ha. Sie hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes nicht auseinandergesetzt. Sie beabsichtigt eine Nutzungsänderung auf Flächen, deren Böden eine erhöhte und teilweise hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben, ohne den Bodenschutz als Belang erkannt und bewertet zu haben.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren in Anlehnung an die LABO-Checkliste folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Vorsorglich wird bereits im aktuellen Planverfahren darauf hingewiesen, dass zur Errichtung der PV-Anlagen eine **bodenkundliche Baubegleitung (BBB)** zur Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen gefordert werden wird.

Stoffliche Emissionen durch die PVA sind (z.B. durch die Auswahl von Metallen ohne Farbanstrich o.ä.) in jedem Fall zu verhindern.

Es sind Festlegungen zu treffen, die sicherstellen, dass die PVA nach Stilllegung komplett (einschl. aller Leitungen und Fundamente) zurückgebaut wird.

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Lisa Köhn

Von: info
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 16:15
An: Mirko Leddermann
Cc: Lisa Köhn
Betreff: WG: 23368 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Von: toeb@lung.mv-regierung.de <toeb@lung.mv-regierung.de>
Gesendet: Donnerstag, 2. November 2023 13:35
An: info <info@mikavi-planung.de>
Betreff: 23368 - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 16.10.2023 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

per Email: koehn@mikavi-planung.de

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiterin: Marion Ebert

Telefon: 0385/588-15636

AZ: 623-00000-2023/006-034

Email: M.Ebert@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 20.11.2023

**vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde
Behren-Lübchin**

hier: Stellungnahme der Luftfahrtbehörde

Ihr Schreiben vom 6.10.2023 (Az: sch/köh_3045)

Sehr geehrte Frau Köhn,

aus luftfahrtbehördliche Sicht werden gegen o. g. Planung keine Einwände erhoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Marion Ebert

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

Lisa Köhn

Von: Manja Krüger <krueger@amt-gnoien.de>
Gesendet: Dienstag, 14. November 2023 09:14
An: Lisa Köhn
Cc: Janette Höter
Betreff: AW: vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr" der Gemeinde Behren-Lübchin

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrte Frau Köhn,

hinsichtlich der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Nachbargemeinde zu oben genannten Vorhaben, finden Sie hier die Stellungnahme für die Gemeinde Walkendorf, Finkenthal und der Stadt Gnoien.

Seitens der Gemeinde Walkendorf und Finkenthal wurden keine Einwände vorgebracht.

Seitens der Stadt Gnoien gibt es folgende Anmerkungen: Sollte die Trassenführung über städtische Grundstücke verlaufen ist dieses vorab mit der Stadt Gnoien abzustimmen und entsprechende Genehmigungen sind dafür bei der Stadt Gnoien anzufragen/einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

M. Krüger

Amt Gnoien

Der Amtsvorsteher

Abteilung: Bau- und Ordnungsverwaltung
Bereich: Bauverwaltung
Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoien

Telefon: 039971 18223
Fax: 039971 18219
krueger@amt-gnoien.de



Allgemeine Datenschutzhinweise:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Amt Gnoien ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU)2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/ DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Für Rückfragen können Sie sich an die stellv. Datenschutzbeauftragte in unserem Haus unter Tel. 039971 18260 oder fischer@amt-gnoien.de oder an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (<https://www.datenschutz-mv.de/kontakt>) wenden. Weitere Informationen finden Sie auf http://www.amt-gnoien.de/Informationen_zum_Datenschutz.cfm.

Lisa Köhn

Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Montag, 30. Oktober 2023 15:14
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01295874, VF und VDG, Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr", Planteil 1

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01295874

E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com

Datum: 30.10.2023

Gemeinde Behren-Lübchin, vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Groß Nieköhr", Planteil 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.10.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Wasser- und Bodenverband "Teterower Peene", Teterower Straße 16, 17168 Jördenstorf

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Jördenstorf, 24.10.2023

**Betreff: vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Groß Nieköhr“ der Gemeinde
Behren-Lübchin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des o.g. Vorhabens teile ich Ihnen mit, dass sich innerhalb der geplanten Gebiete keine durch den Wasser- und Bodenverband „Teterower Peene“ zu unterhaltenden Gewässer oder Anlagen befinden.

Allerdings kommt es an den Außengrenzen des Planteils 2 zu Berührungspunkten mit mehreren Gewässern II. Ordnung. Nördlich und östlich befinden sich die Gewässer 106/201, 106/202 und 106/203. Mit dem in der Planung auf Grundlage der §§ 38 und 41 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) vorgesehenen Gewässerrandstreifen von mindestens 5,00m Breite ab Böschungsoberkante ist den Belangen des Wasser- und Bodenverbandes Genüge getan. Dieser Streifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Anbei übersende ich Ihnen eine Übersichtskarte mit den Gewässern II. Ordnung. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Falk Bänsch
Geschäftsführer

- Gewässer
- Rohrleitungen
- Durchlässe
- Schächte

1:5.000

